

VII ZR 212/58

Verkündet

am 18. Februar 1960

Jodas, Justizangestellter

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

2202 089

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der S- und L- der St- E-, vertreten durch
ihren Vorstand,

- a) Bürgermeister Wilhelm U- in E-, Rathaus,
- b) Rechtsanwalt Dr. H. H- in E-, K-straße -,
- c) Rentner Joh. Kü-, E-, O-straße -,
- d) Reg. Rat z. W. Dr. R-, E-, B-weg -,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

gegen

- 1) die Ehefrau Elsa Er- Annette Ha- geb. G-,
wohnhaft in Ham-, Bi-straße -,
- 2) die Ehefrau Emma Dora Johanna So- geb. G-,
wohnhaft in E-, Sch-straße -,

in ungeteilter Erbengemeinschaft,

Klägerinnen, Berufungsklägerinnen und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 18. Februar 1960 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Winkelmann, Kietschel, Dr. Heilmann-Trosien,
Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
5. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandes-
gerichts in Schleswig vom 27. Juni 1958 aufgehoben. Die
Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch
über die Kosten der Revision, an den 6. Zivilsenat des
Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte gewährte der Firma V [REDACTED] GmbH in E [REDACTED] im Laufe der Jahre 1949 und 1950 einen Kredit von 40.000 DM. Als Sicherheiten für diesen Kredit dienten:

- 1) 2 Grundschulden auf dem Fabrikgrundstück der Firma V [REDACTED] GmbH in Höhe von 15.000 DM und 20.000 DM,
- 2) Maschinen, Geräte und Werkzeuge, welche die V [REDACTED] GmbH mit Vertrag vom 9. April 1949 der Beklagten zur Sicherheit übereignet hatte,
- 3) 2 Grundschulden über 25.000 DM und 5.000 DM auf einem Grundstück in E [REDACTED], das den Klägerinnen in ungeteilter Erbengemeinschaft gehört.

Die Klägerin zu 2) ist die Ehefrau und Mutter der früheren Gesellschafter der Vi [REDACTED] GmbH, Hermann So [REDACTED] und Hans-Joachim So [REDACTED].

Die Grundschulden auf dem Grundstück der Klägerinnen sollten vereinbarungsgemäß für den Kredit an die Firma Vi [REDACTED] GmbH nur bis zur Höhe von 30.000 DM haften. Auf diese Grundschulden durfte erst zurückgegriffen werden, nachdem die außerdem als Sicherheit übereigneten Maschinen verwertet waren und deren Erlös auf den Kredit angerechnet worden war (vgl. Schreiben der Beklagten an Hermann So [REDACTED] vom 1. April 1952).

Am 15. Dezember 1950 fiel die Firma Vibrotechnik GmbH in Konkurs.

Im Jahre 1951 führten der Konkursverwalter Ru [REDACTED] und die Beklagte Verkaufsverhandlungen mit dem Kaufmann Paul Ho [REDACTED],

der das Fabrikgrundstück samt den der Beklagten zur Sicher-
heit übereigneten Gegenständen erwerben wollte.

Am 15. Dezember 1951 beschloß der Gläubigerausschuß,
das Fabrikgrundstück - nebst den der Beklagten zur Sicher-
heit übereigneten Gegenständen - der Beklagten aus der Kon-
kursmasse zur Verwertung freizugeben.

Am 30. Dezember 1951 legte der Rendant Schü■■■■, Leiter
der Zweigstelle E■■■■ der Beklagten, in einem "Geschäfts-
vermerk" folgendes nieder:

"Wegen der Bewertung der Maschinen, für die Herr Ho■■■■
laut seinem Angebot vom 2. Dezember 1951 nur einen
Kaufpreis von 8.000 DM zu zahlen bereit ist, habe
ich mit Herrn So■■■■ sen. gesprochen; er bittet, min-
destens 10.000 DM für die Maschinen zu verlangen".....

Am 31. Dezember 1951 fand eine Vorstandssitzung der Be-
klagten statt. In dem Protokoll darüber heißt es:

"Von Herrn Ho■■■■ liegt ein schriftliches Angebot in
Höhe von DM 45.000 für das Grundstück und in Höhe
von DM 8.000 für die Maschinen, die der Sparkasse
sicherungsübereignet sind, vor

Auf Vorschlag der Geschäftsleitung erklärt der Vor-
stand sich bereit, das Grundstück mit rd. 47.000 DM
an Herrn Paul Ho■■■■ zu veräußern...

Hinsichtlich des von Herrn Ho■■■■ abgegebenen Gebotes
auf die Maschinen in Höhe von DM 8.000 glaubt Rendant
Schü■■■■, daß es im Verhandlungswege gelingen wird,
Herrn Ho■■■■ zu einem Kaufpreis von DM 10.000 zu bewe-
gen."....

Im Anschluß an die Vorstandssitzung wurde am selben Tage
zwischen der Beklagten, dem Konkursverwalter und dem Käufer
Ho■■■■ abschließend verhandelt. Dazu heißt es in dem Geschäfts-
vermerk Schü■■■■ vom 31. Dezember 1951:



it "Nach eingehender Verhandlung erklärte Herr Ho sich bereit, sein bisheriges Kaufangebot von DM 45.000 auf DM 47.000 zu erhöhen und ebenfalls das Gebot für die Maschinen von DM 8.000 auf DM 10.000 heraufzusetzen.

Herr Ho schlug vor, als Kaufpreis für das Grundstück von einem Wert von DM 35.000 ... auszugehen, und einen Betrag von DM 12.000 für die Beheizungs- und Kraftstromanlage anzusetzen, weil er auf diese Weise mit besseren Abschreibungsmöglichkeiten rechnet."

Ebenfalls am 31. Dezember 1951 wurden zwei Verträge beurkundet:

- 1) ein notarieller Vertrag zwischen dem Konkursverwalter und Ho, wonach Ho das Fabrikgrundstück "ohne jedes Inventar" für 35.000 DM kaufte und aufgelassen erhielt,
- 2) ein privatschriftlicher Vertrag zwischen der Beklagten, dem Konkursverwalter und Ho, wonach Ho die in einer Anlage im einzelnen aufgeführten Gegenstände für 22.000 DM von der Beklagten kaufte und sich verpflichtete, auch den im notariellen Vertrag vom selben Tage beurkundeten Kaufpreis von 35.000 DM, insgesamt also 57.000 DM, an die Beklagte zu zahlen.

Die Anlage zu dem letztgenannten Vertrag führt im wesentlichen die der Beklagten zur Sicherheit übereigneten Gegenstände auf. Sie nennt aber außerdem "je eine mobile Beheizungs- und Kraftstromanlage", die nicht zu den seinerzeit der Beklagten übereigneten Gegenständen gehörte und auch nicht "mobil", sondern fest in das Fabrikgebäude eingebaut war. Diese Beheizungs- und Kraftstromanlage hat unstreitig einen Wert von nur 850 DM.

Die Klägerinnen sind der Auffassung, die Beklagte müsse ihnen als Verkaufserlös der zur Sicherung der Beklagten übereigneten Gegenstände gemäß dem Schreiben vom 1. April 1952 den in dem privatschriftlichen Vertrag vom 31. Dezember 1951 genannten Kaufpreis von 22.000 DM gutbringen, abzüglich 880 DM Umsatzsteuer. Die Klägerinnen haben behauptet, dieser Preis entspreche auch dem wahren Wert dieser Gegenstände.

Die Beklagte meint dagegen, auf die ihr sicherungsübereigneten Gegenstände entfalle nur ein Teilbetrag des Kaufpreises von 10.000 DM; die restlichen 12.000 DM seien der Kaufpreis für die "Beheizungs- und Kraftstromanlage". Sie hat behauptet, der Gesamtkaufpreis von 57.000 DM sei auf Wunsch von Ho aus steuerlichen Gründen wie folgt aufgeteilt worden:

35.000 DM für das Grundstück,
10.000 DM für die der Beklagten sicherungsübereigneten Gegenstände,
12.000 DM für die Beheizungs- und Kraftstromanlage.

Unstreitig ist jedoch eine Aufteilung des im privatschriftlichen Vertrag vom 31. Dezember 1951 genannten Kaufpreises von 22.000 DM in 10.000 DM und 12.000 DM im Vertrage unterblieben, weil Ho gegenüber dem Finanzamt eine einheitliche Bewertung haben wollte.

Die Beklagte hat den Klägerinnen als Erlös der ihr sicherungsübereigneten Gegenstände nur 10.000 DM gutgebracht.

Die Klägerinnen haben geklagt mit dem Antrage,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihnen aus dem Verkauf der von der V GmbH in E

an die Beklagte zur Sicherheit im Jahre 1949 übereigneten Maschinen, Geräte und Werkzeuge nicht nur den Betrag von 10.000 DM, sondern von 22.000 DM abzüglich 880 DM Umsatzsteuer gutzubringen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung der Klägerinnen hat das Oberlandesgericht, unter Zurückweisung der Berufung im übrigen, festgestellt, daß die Beklagte im Verhältnis zu den Klägerinnen verpflichtet sei, die feste Darlehensschuld der V GmbH von 30.000 DM um weitere 10.304 DM mit dem Wert vom 31. Dezember 1951 zu mindern.

Zu dem Betrag von 10.304 DM ist das Berufungsgericht gelangt, indem es von dem beurkundeten Kaufpreis von 22.000 DM die den Klägerinnen von der Beklagten freiwillig gutgebrachten 10.000 DM, den Wert der Beheizungs- und Kraftstromanlage mit 850 DM und eine Umsatzsteuer von nur 846 DM abgesetzt hat.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerinnen bitten, erstrebt die Beklagte die volle Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I.

1) Das Berufungsgericht führt aus: Die Beklagte habe die im privatschriftlichen Vertrag vom 31. Dezember 1952 genannten Gegenstände an Ho für insgesamt 22.000 DM verkauft. Das

folge daraus, daß unstreitig eine Aufteilung der 22.000 DM in 12.000 DM für die Beheizungs- und Kraftstromanlage und 10.000 DM für die der Beklagten zur Sicherheit übereigneten Gegenstände auf Wunsch von Ho unterblieben sei. Unter diesen Umständen komme es auf die Verhandlungen der Vertragsparteien vor dem Abschluß der beiden Verträge vom 31. Dezember 1951 nicht mehr an. Es sei nicht erwiesen, daß die Parteien bei oder nach Abschluß der schriftlichen Verträge eine abweichende mündliche Vereinbarung getroffen hätten, der Kaufpreis von 22.000 DM sei aufzuteilen in 12.000 DM für die Beheizungs- und Kraftstromanlage und 10.000 DM für die der Beklagten sicherungsübereigneten Gegenstände. Bei dieser Sachlage sei von dem Gesamterlös der im privatschriftlichen Vertrag vom 31. Dezember 1951 verkauften Sachen nur der Teil abzusetzen, der wertmäßig auf die Beheizungs- und Kraftstromanlage entfalle; das seien 850 DM.

Mit Recht rügt die Revision hierzu Verletzung der §§ 133 BGB, 286 ZPO.

2) a) Das Berufungsgericht erörtert nur die Frage, ob die Vertragsparteien den im privatschriftlichen Vertrag vom 31. Dezember 1951 beurkundeten Kaufpreis von 22.000 DM in 12.000 DM für die Beheizungs- und Kraftstromanlage und 10.000 DM für die der Beklagten sicherungsübereigneten Sachen aufgeteilt haben.

Diese Fragestellung ist zu eng.

Das Berufungsgericht hätte prüfen müssen, ob die nach den gesamten Absprachen zwischen den Beteiligten in beiden Verträgen vom 31. Dezember 1951 beurkundeten Kaufpreise dem wirklichen Willen der Parteien entsprachen, oder ob die Kaufpreise beider Verträge auf Wunsch Ho "aus steuerlichen

Gründen" abweichend von den wirklich gewollten Kaufpreisen unrichtig beurkundet worden sind. In diesem Zusammenhang sind die vom Berufungsgericht nicht gewürdigten Verhandlungen vor dem Abschluß der Verträge und die darüber vorhandenen Urkunden und Zeugenaussagen aufschlußreich.

b) Bei Berücksichtigung aller dieser Umstände liegt der Schluß sehr nahe, daß die beurkundeten Kaufpreise nicht den von den Vertragsparteien gewollten und vereinbarten Preisen entsprechen. Vielmehr würde, wenn man die Beheizungs- und Kraftstromanlage zum Grundstück und nicht zum Inventar rechnet, der für das Grundstück angegebene Preis mit 35.000 DM um 12.000 DM zu niedrig, der Preis für das Inventar mit 22.000 DM um 12.000 DM zu hoch beurkundet worden sein, um dem Käufer Hopp bessere Abschreibungsmöglichkeiten zu gewährleisten.

c) Hierauf haben die Klägerinnen früher selbst hingewiesen. So haben sie in ihrem Schriftsatz vom 15. August 1956 Seite 1 als unverständlich und befremdlich bezeichnet, daß das Grundstück, obwohl es sich um ein Industriegrundstück am Hafen in E. handele, am 31. Dezember 1951 um 7.800 DM unter dem Einheitswert verkauft worden sei; die Aufteilung der Forderung in 35.000 DM und 12.000 DM entspreche nicht den wirklichen Wertverhältnissen. Im Schriftsatz vom 24. November 1956 Seite 2 haben die Klägerinnen ausgeführt, die beiden Verträge vom 31. Dezember 1951 hätten nur auf den Gesamtkaufpreis von 57.000 DM abgestellt, und zwar aus Steuergründen; Hopp habe auf diese Weise 840 DM Grunderwerbssteuer gespart und habe versucht, sich ungerechtfertigte Abschreibungsmöglichkeiten zu sichern.

3) Das Berufungsgericht wird zu prüfen haben, ob nicht unter diesen Umständen die beurkundeten Verträge Scheingeschäfte sind, welche die wirklich gewollten Verträge (Verkauf des

Grundstücks einschließlich Beheizungs- und Kraftstromanlage zum Preis von 47.000 DM und Verkauf der der Beklagten sicherungsübereigneten Gegenstände zum Preis von 10.000 DM) verdecken sollten, um dem Käufer Ho● unberechtigte steuerliche Vorteile zu verschaffen.

a) Dafür sprechen insbesondere die oben wiedergegebenen Geschäftsvermerke Schüders vom 30. und 31. Dezember 1951 und das Protokoll über die Vorstandssitzung der Beklagten vom 31. Dezember 1951, gegen dessen inhaltliche Richtigkeit die Klägerinnen nichts vorgebracht haben (S. 9 des Schriftsatzes vom 6. Mai 1957).

Daß die genannten Geschäftsvermerke inhaltlich unrichtig wären, hat das Berufungsgericht nicht angenommen. Es hält sie nur irrtümlich für unerheblich.

b) Auch die von Ho● bei seiner Zeugenvernehmung überreichte Aufstellung mit den für die einzelnen Inventarstücke eingesetzten Einzelwerten macht ersichtlich, daß die Vertragsparteien damals in Wirklichkeit für die der Beklagten sicherungsübereigneten Gegenstände einen Kaufpreis von nur 10.000 DM vereinbart haben. Es spricht vieles dafür, daß der in der Aufstellung Ho● für die Beheizungs- und Kraftstromanlage genannte Preis von 12.000 DM nur zum Schein eingesetzt ist, um den Ausgleich für den um 12.000 DM zu niedrig beurkundeten Grundstückspreis zu schaffen. Das würde jedoch nichts daran ändern, daß die Vertragsparteien bei Vertragsschluß für die an die Beklagte sicherungsübereigneten Gegenstände nur einen Kaufpreis von 10.000 DM vereinbart hätten.

c) Die Aussagen der Zeugen Ku●, Schü● und Ho● legen diesen Schluß ebenfalls sehr nahe.

d) Auch das Unterbleiben einer Aufteilung der 22.000 DM in 10.000 DM für die sicherungsübereigneten Gegenstände und 12.000 DM für die Beheizungs- und Kraftstromanlage in dem privatschriftlichen Vertrag vom 31. Dezember 1951 ließe sich zwanglos erklären. Wäre sie vorgenommen worden, so wäre Ho [REDACTED] angesichts des großen Mißverhältnisses zwischen dem Wert (850 DM) und dem angeblichen Kaufpreis (12.000 DM) der Beheizungs- und Kraftstromanlage Gefahr gelaufen, daß das Finanzamt den Scheincharakter des angeblichen Kaufpreises von 12.000 DM erkannt und die beabsichtigte Steuerhinterziehung aufgedeckt hätte.

e) Möglicherweise sind aus demselben Grunde im Vertrage die Anlagen unrichtig als "mobil" und als im Eigentum der Beklagten stehend bezeichnet worden.

e) Die Klägerinnen haben allerdings darauf hingewiesen, daß nach § 4 der Verordnung über Preisüberwachung und Rechtsfolgen von Preisverstößen im Grundstücksverkehr vom 7. Juli 1942, BGBI I 451, der beurkundete Kaufpreis von nur 35.000 DM als vereinbart gilt, obwohl die Parteien - hiervon abweichend - einen Kaufpreis von 47.000 DM vereinbaren wollten. Das würde jedoch nicht hindern, daß der Kaufpreis für den Verkauf der der Beklagten sicherungsübereigneten Gegenstände sich nach dem wirklichen Willen der Parteien bemißt und daher möglicherweise nur 10.000 DM beträgt.

5) a) Die Revisionserwiderung weist darauf hin, daß der Sachverständige W [REDACTED] und der Angestellte HÜ [REDACTED] der Preisbehörde den Grundstückswert einschließlich Gebäude nur mit 35.000 DM geschätzt haben. Das besagt jedoch nichts dafür, daß die Vertragsparteien für das Grundstück damals nur einen Preis von 35.000 DM vereinbaren wollten. Die Vermerke Schü [REDACTED] vom 31. Dezember 1951 sprechen vielmehr dafür, daß das

Grundstück (einschließlich Beheizungs- und Kraftstromanlage) zuletzt für 47.000 DM verkauft werden sollte.

b) Wenn die Preisbehörde für das Grundstück, das damals noch preisgebunden war (vgl. die Verordnung über die Aufhebung der Preisvorschriften für den Verkehr mit bebauten Grundstücken vom 28. November 1952, BGBl I 792), eine Höchstgebotsgrenze von 35.000 DM festgestellt hatte, wie sich aus dem im Schriftsatz der Klägerinnen vom 19. September 1956 wiedergegebenen Rundschreiben des Konkursverwalters vom 16. November 1951 ergibt, so konnte das ein zusätzlicher Grund für die Vertragsparteien sein, nicht den wirklich gewollten Grundstückspreis von 47.000 DM, sondern nur den genehmigungsfähigen von 35.000 DM beurkunden zu lassen. Auch das hat das Berufungsgericht nicht berücksichtigt.

6) Die Klägerinnen haben nur Anspruch darauf, daß ihnen der wirkliche Erlös der der Beklagten sicherungsübereigneten Gegenstände gutgeschrieben wird. Wenn im Vertrag zum Schein ein anderer Kaufpreis beurkundet worden ist, so erwächst ihnen daraus kein höherer Anspruch.

Hätten die Vertragsparteien in den Verträgen vom 31. Dezember 1951 etwa den Kaufpreis für das Grundstück fälschlich zu hoch und den für das Inventar fälschlich zu niedrig angegeben, so könnten die Klägerinnen beanspruchen, daß ihnen nicht der zu niedrig beurkundete, sondern der höhere wirkliche Kaufpreis der sicherungsübereigneten Gegenstände gutgeschrieben würde. Andererseits können die Klägerinnen in dem hier möglicherweise vorliegenden umgekehrten Fall nicht verlangen, daß ihnen der im Vertrag beurkundete Kaufpreis von 22.000 DM voll angerechnet wird, wenn dieser Preis nur zum Schein beurkundet ist und um 12.000 DM über dem wirklich gewollten und vereinbarten Preis für die sicherungsübereigneten Gegenstände liegt.

II.

1) Das Berufungsgericht führt weiter aus: Selbst wenn man unterstelle, die Beklagte habe die sicherungsübereigneten Gegenstände für 10.000 DM und die Beheizungs- und Kraftstromanlage für 12.000 DM an Ho. verkauft, so müsse die Beklagte den Klägerinnen doch weitere 10.304 DM gutbringen. Die sicherungsübereigneten Gegenstände seien nach dem Gutachten Weber im Falle der Betriebsfortführung 14.150 DM, nach dem Gutachten des Sachverständigen der Klägerinnen (Kopff) sogar mindestens 25.000 DM wert gewesen. Bei dieser Sachlage dürfe sich die Beklagte nach Treu und Glauben den Klägerinnen gegenüber nicht darauf berufen, der Kaufpreis von 22.000 DM sei in der Weise aufgeteilt, daß auf die Beheizungs- und Kraftstromanlage im Werte von nur 850 DM 12.000 DM Kaufpreis und auf die viel wertvolleren übrigen Gegenstände nur insgesamt 10.000 DM Kaufpreis entfielen. Der Beweggrund für eine derartige Aufteilung könne für die Beklagte nur der gewesen sein, einen Verlust aus ihrer Geschäftsverbindung mit der Firma V. GmbH möglichst zu Lasten der Klägerinnen zu decken.

2) Auch diese Erwägung krankt im Ansatzpunkt daran, daß sie sich nur mit einer Aufteilung der 22.000 DM befaßt, während das Berufungsgericht hätte erwägen müssen, wie der Gesamtkaufpreis von 57.000 DM nach dem wahren Willen der Vertragsparteien auf das Grundstück nebst der damit fest verbundenen Beheizungs- und Kraftstromanlage einerseits und auf die der Beklagten sicherungsübereigneten Gegenstände andererseits aufgeteilt werden sollte.

a) Es liegt nahe, daß das Berufungsgericht, wenn es von dieser richtigen Fragestellung ausgegangen wäre, nach dem oben Gesagten zu dem Ergebnis gekommen wäre, der Kaufpreis

für das Grundstück nebst Beheizungs- und Kraftstromanlage habe nach dem Willen der Vertragsparteien 47.000 DM betragen sollen, während der wirklich vereinbarte Kaufpreis für die der Beklagten sicherungsübereigneten Gegenstände nur auf 10.000 DM zu bemessen sei.

b) In solchem Falle aber wäre das Grundstück nach den eigenen Angaben der Klägerinnen keineswegs zu hoch bezahlt gewesen; denn die Klägerinnen haben selbst seinen Wert mit rund 120.000 DM angegeben (Schriftsatz vom 24. November 1956 S. 2).

c) Es wäre dann der Annahme des Berufungsgerichts der Boden entzogen, die Vertragsparteien hätten wider Treu und Glauben zu Lasten der Klägerinnen den Preis der der Beklagten sicherungsübereigneten Gegenstände zu niedrig, den übrigen Kaufpreis aber zu hoch festgesetzt.

3) Unerheblich ist, ob der von der Beklagten beim Verkauf an Ho erzielte wirkliche Kaufpreis der ihr sicherungsübereigneten Gegenstände, wenn er nur 10.000 DM betrug, dem wirklichen Wert dieser Gegenstände entsprach oder nicht. Denn nach der bestätigten Zusage der Beklagten vom 1. April 1952 war diese nur verpflichtet, den Klägerinnen den bei einer Verwertung der sicherungsübereigneten Gegenstände wirklich erzielten Erlös gutzubringen. Sie war aber nicht verpflichtet, den objektiven Wert dieser Gegenstände anzurechnen. Falls die Beklagte also durch die Veräußerung an Ho für die sicherungsübereigneten Gegenstände tatsächlich nur einen Kaufpreis von 10.000 DM erzielt hat, brauchte sie den Klägerinnen auch nur 10.000 DM gutzubringen.

Anders wäre es nur dann, wenn die Beklagte das Sicherungsgut mutwillig oder leichtfertig zum Nachteil der Kläge-

rinnen erheblich unter seinem Wert verschleudert hätte. Das scheint das Berufungsgericht anzunehmen, wenn es ausführt, bei hinreichender Vertragstreue hätte die Beklagte für die ihr zur Sicherheit übereigneten Gegenstände einen dem Verkehrswert entsprechenden Kaufpreis vereinbaren müssen und können (S. 14 des Urteils). Das Berufungsgericht hat jedoch in tatsächlicher Hinsicht nichts festgestellt, was seinen Schluß rechtfertigen könnte, die Beklagte habe sich in der geschilderten Weise vertragswidrig verhalten. Bei den Verhandlungen der Beklagten mit Ho●, wie sie sich aus den Geschäftsvermerken Schüders ergeben, ist die Beklagte vielmehr bestrebt gewesen, von Ho● für das Inventar einen möglichst hohen Preis zu erzielen. Im übrigen ist kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, daß die Beklagte in der Lage gewesen wäre, durch einen anderweitigen Verkauf einen höheren Kaufpreis zu erzielen, und daß sie von einer solchen Möglichkeit zum Nachteil der Klägerinnen treuwidrig keinen Gebrauch gemacht hätte. Das haben die Klägerinnen auch nicht behauptet.

Unter diesen Umständen läßt sich nach den bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts der Beklagten ein Handeln wider Treu und Glauben nicht zur Last legen.

III.

Da schon aus den vorgenannten Gründen das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen ist, bedarf es keines näheren Eingehens auf die weiteren Revisionsrügen. Fehlt geht jedenfalls die Annahme der Revision, die Parteien hätten vertraglich vereinbart, der (höhere) Erlös solle nur in Höhe von 10.000 DM zugunsten der Klägerinnen angerechnet werden. Denn damals gingen so-

wohl die Klägerinnen als auch ihr Bevollmächtigter Hermann Soltau sen. davon aus, daß der Erlös für die zur Sicherheit übereigneten Gegenstände insgesamt nur 10.000 DM betrug.

Der Senat hat von der Möglichkeit des § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO Gebrauch gemacht.

Dr. Winkelmann Rietschel Heilmann-Trosien Dr. Vogt Finke